

C Vertragsbedingungen

Rahmenvertrag

über die Durchführung von

**Maßnahmen zur Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders
betroffener Menschen mit Behinderungen nach § 49 Absatz 4
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
sowie zur individuellen betrieblichen Qualifizierung
im Rahmen Unterstützter Beschäftigung nach § 55 SGB IX
(DIA-AM/UB)**

Vergabe-Nr. 401-26-DIAAMUB-50172

A) Allgemeine Regelungen

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsbestandteile
- § 3 Vertragslaufzeit
- § 4 Durchführung des Vertrages
- § 5 Vergütung
- § 5a Quellensteuer
- § 6 Rechnungslegung und Ausschlussfrist
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Vertragsstrafe
- § 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
- § 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers
- § 11 Datenschutz
- § 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- § 13 Scientology-Ausschluss
- § 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel
- § 15 Informationspflichten und Prüfrecht
- § 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 17 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel
- § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

B) Besondere Regelungen

- § 22 Unfallversicherung
- § 23 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit
- § 24 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages
- § 25 Besonderheiten zum Vertragsgegenstand
- § 26 Besonderheiten zur Vergütung
- § 27 Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe
- § 28 Besonderheiten zur Haftung
- § 29 Abweichende Durchführung des Vertrages bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes

A) Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der vorgenannten Arbeitsmarktdienstleistungen im Bezirk des jeweiligen Regionalen Einkaufszentrums. Die Zusammenstellung der vertraglich vereinbarten Maßnahme(n) ist dem den Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
- (2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- (3) Für die im Rahmen der Durchführung der Maßnahme(n) erforderliche Zusammenarbeit ist der im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannte koordinierende Bedarfsträger zuständig. Für die individuelle Zuweisung der Teilnehmenden beziehungsweise die Besetzung und Nachbesetzung von Plätzen, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmenden, die laufende Qualitätskontrolle sowie Zahlung der vereinbarten Vergütung ist der jeweilige Bedarfsträger zuständig.
- (4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, an andere Auftragnehmer unterbleibt.
- (5) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausschöpfung der insgesamt abrufbaren Gesamtplatzzahl je Maßnahme (laufende Nummer) bei der Leistung UB besteht nicht.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 1. die Vertragsbedingungen und Vereinbarungen einschließlich des diesem Vertrages zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblattes und der Vorbemerkungen zu den Vergabeunterlagen
 2. die Leistungsbeschreibung zu diesem Vergabeverfahren
 3. das Angebot (einschließlich der hierzu einzureichenden Erklärungen) des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung
 4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 5. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- (2) Sind Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Laufe des Vergabeverfahrens geändert oder ergänzt worden, ist ausschließlich die letzte vom Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellte Version einschließlich des Fragen- und Antwortenkataloges Vertragsgegenstand.
- (3) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn und Vertragsende sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

- (2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Maßnahme und Durchführung des Vertrages zurück zu führen sind.
- (3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Das zuständige Regionale Einkaufszentrum ist unverzüglich über den Ausfall schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds in die Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, das zuständige Regionale Einkaufszentrum hat dem neu benannten Mitglied zugestimmt.
- (4) Zusätzliche Ausführungsbedingungen dienen dem Umwelt- und Klimaschutz. Der Auftragnehmer hat in Bezug auf die Maßnahmedurchführung während der Vertragslaufzeit mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Es ist nur Strom zu beziehen, der in Höhe des Verbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen (zum Beispiel Wind, Sonne, Wasserkraft, Bioenergie und Geothermie) erzeugt wurde. Der Bezug von Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen (zum Beispiel Atomenergie und fossilen Quellen) ist ausnahmsweise zugelassen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er am jeweiligen Durchführungsort die Art der Stromerzeugung nicht frei wählen kann (zum Beispiel kein eigener Stromzähler vorhanden, Bindung aufgrund strom- oder mietvertraglicher Regelungen). Sowohl der Nachweis für die Erfüllung der Anforderung als auch das Vorliegen einer Ausnahme ist auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu erbringen.
 - b) Elektrische Geräte sind bei Dienstschluss auszuschalten, sofern damit keine Funktionsbeeinträchtigung verbunden ist.
 - c) Es ist ausschließlich Druckerpapier, unter beidseitiger Papierbedruckung, und Hygienepapier zu verwenden, das zu 100 % aus Altpapier hergestellt wurde. Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderung ist auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu erbringen.
 - d) Bei der Reinigung der für die Maßnahmedurchführung genutzten Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass Reinigungsmittel eingesetzt werden, die den Anforderungen der Kriterien mit dem Blauen Engel (DE-UZ 194) oder dem EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel entsprechen. Die Verwendung anderer Reinigungsmittel ist ausnahmsweise zugelassen, wenn die Reinigung vermietetseitig organisiert wird und keine Einflussmöglichkeit für den Auftragnehmer besteht. Sowohl der Nachweis für die Erfüllung der Anforderung als auch das Vorliegen einer Ausnahme ist auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu erbringen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind auf der Grundlage der Angaben im jeweiligen Leistungsverzeichnis/Losblatt zu vergüten. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Vergütung der Mindestplatzzahl bezogen auf die jeweilige UB-Maßnahme.
- (2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Sofern Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhaltet der Festpreis die Umsatzsteuer. Ein Anpassungsanspruch des Auftragnehmers bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht. Entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen ganz oder teilweise nach Angebotsabgabe des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des im Leistungsverzeichnis/Losblatt vom Auftragnehmer ausgewiesenen Festpreises. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Ergeben sich bei der Ermittlung des anzupassenden Festpreises Bruchteile, ist dieser auf 2 Stellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 kaufmännisch zu runden.
- (4) Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmer verlangen.

§ 5a Quellensteuer

- (1) Sofern der Auftraggeber, gegebenenfalls auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert diese ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
- (3) Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen unter anderem
 - a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
 - b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
 - c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.
- (4) Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus diesem § 5a verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach den §§ 169 - 171 der deutschen Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

§ 6 Rechnungslegung und Ausschlussfrist

- (1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils zuständigen Regionalen Einkaufszentrums zulässig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu.
- (4) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
- (5) Die Rechnungsstellung ist zu unterzeichnen. Bei einer Bietergemeinschaft hat dies im Namen der Bietergemeinschaft und vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu erfolgen.

- (6) Ausschließlich für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche (vertragliche Primäransprüche) gilt für Auftragnehmer eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages (siehe Leistungsverzeichnis/Losblatt), sofern in B) Besondere Regelungen nicht etwas anderes geregelt ist. Hinsichtlich der Ausschlussfrist ist zwischen dem Grundvertrag und den einzelnen Optionsverträgen zu unterscheiden. Einzelnachweise/Anträge erstattungsfähiger Kosten sind dem jeweiligen Bedarfsträger daher spätestens bis zum Ablauf der Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des BGB.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B dieses Vertrages).
- (2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- (1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 8 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der jeweils betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B dieses Vertrages).

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels beziehungsweise die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
- die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- eine nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten,
- das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,
- die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln,

- das Nichtführen eines Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungsplanes für eine teilnehmende Person oder eine vergleichbare fehlende beziehungsweise mangelhafte Dokumentation,
 - die fehlende Trennung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von denjenigen des Auftragnehmers oder andere Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 11 dieses Vertrages oder § 78 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X),
 - die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes (sofern gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept des Auftragnehmers,
 - die Durchführung der Maßnahme an einem anderen als dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Ort,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
 - der Verstoß gegen die klima- und umweltschützende Anforderung nach § 4 Absatz 4 a) dieses Vertrages.
- (2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5 % des Auftragswertes des Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B dieses Vertrages).
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus dem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder aus sonstigem wichtigen Grund den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen.

Als Kündigungsrechte gelten hierbei insbesondere

- für den im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens oder Verhandlungsverfahrens abgeschlossenen Vertrages einer der in § 124 Absatz 1 Nummer 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3-9 c oder § 133 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Tatbestände,
- für den im Wege einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe abgeschlossenen Vertrages einer der in § 31 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Verbindung mit §§ 123 Absatz 1-4, 124 Absatz 1 Nummer 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3-9 c GWB genannten Tatbestände,
- einer der in § 8 Ziffer 1 und 2 VOL/B genannten Tatbestände,
- eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile,
- wenn vom Auftragnehmer die zur Maßnahmedurchführung erforderliche Trägerzulassung nicht mit einem gültigen Zertifikat nachgewiesen werden kann,
- ein Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des AEntG und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen.

- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von 6 Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgendem Quartalsende den Vertrag schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67 ff. SGB X) einzuhalten. So darf der Auftragnehmer personenbezogene Daten der Teilnehmenden ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken (zum Beispiel gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt Daten der Teilnehmenden gemäß § 395 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) beziehungsweise § 50 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer übermittelt förder- beziehungsweise integrationsrelevante Daten der Teilnehmenden nach § 318 SGB III beziehungsweise § 61 SGB II an den Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten der Teilnehmenden an andere Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung der jeweiligen teilnehmenden Person. Sofern die zu übermittelnden Daten der Teilnehmenden gesundheitliche Aspekte (zum Beispiel Schwerbehinderung, AU-Bescheinigung) oder andere besondere Kategorien im Sinne von Artikel 9, 10 DSGVO beinhalten, bedarf die Übermittlung der vorherigen Einwilligung der jeweiligen teilnehmenden Person. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass derartige Informationen und solche, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen, ausschließlich auf dem Postweg übermittelt werden.
- (3) Die Teilnehmenden sind über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO zu informieren, insbesondere darüber, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmenden auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten gewahrt werden. Der Auftraggeber unterstützt Teilnehmende bei Bedarf.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten (vergleiche Artikel 32 Absatz 1 litera b) DSGVO).
- (5) Mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß Artikel 32 Absatz 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.
- (6) Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme des Auftraggebers in Arbeitsverträge, arbeitsvertragliche Vereinbarungen sowie in Qualifikationsnachweise des mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personals des Auftragnehmers in dem zur Wahrnehmung des Prüfrechts gemäß § 15 Absatz 2 dieses Vertrages erforderlichen Umfang möglich ist. Der Auftragnehmer schafft dafür die arbeitsvertraglichen und betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden nachzukommen. 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Daten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

- (8) Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (zum Beispiel durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde mitzuteilen. Unabhängig von dem Bestehen einer eigenen Meldepflicht des Auftragnehmers nach Artikel 33 DSGVO informiert er auch den Auftraggeber zu Händen des Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit (E-Mail-Adresse: Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de).
- (9) Die Einhaltung der Regelungen der DSGVO und der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen. Im Rahmen der alternativen Maßnahmedurchführung können sich – abweichend zu bisherigen Vertragsklauseln – unterschiedliche Meldepflichten ergeben.

§ 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmenden aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden sollen (sogenannte positive Maßnahmen).

§ 13 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich beziehungsweise stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Maßnahme die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden beziehungsweise verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger beziehungsweise für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 StGB anbieten, versprechen oder gewähren. Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besser stellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (zum Beispiel Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besser stellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen. Unterauftragnehmer sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.
- (2) Bei dem im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens oder Verhandlungsverfahrens abgeschlossenen Vertrages berechtigen den Auftraggeber die Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123 Absatz 1-4, 124 Absatz 1 Nummer 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3-9 c GWB zum Rücktritt vom Vertrag, bei dem im Wege einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe abgeschlossenen Vertrages berechtigen den Auftraggeber die Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Absatz 1 UVgO in Verbindung mit §§ 123 Absatz 1-4, 124 Absatz 1

Nummer 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3-9 c GWB zum Rücktritt vom Vertrag.

- (3) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B) zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (5) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 Nummer 8 GWB beziehungsweise nach § 31 Absatz 1 UVgO in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Nummer 8 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder Bestechung (§ 334 StGB) oder nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB beziehungsweise nach § 31 UVgO in Verbindung mit § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB eine vergleichbare nachweisbare Straftat/schwere Verfehlung begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede derartige Straftat beziehungsweise Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B dieses Vertrages).
- (6) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 15 Informationspflichten und Prüfrecht

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu unterrichten, wenn ihm bekannt wird, dass gegen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, das in Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers steht.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch der Internen Revision und dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des Auftraggebers, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesrechnungshof zu.

§ 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
 - a) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
 - b) den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations-

und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,

- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum einzuholen.
- (3) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§ 17 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung der geschützten Logos und Namen des Auftraggebers und des jeweiligen Bedarfsträgers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber und dem jeweiligen Bedarfsträger abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

§ 18 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis

- (1) Die Leistung kann auch durch Dritte (insbesondere Agenturen für Arbeit im Rechtskreis SGB III) genutzt werden, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber sowie der Dritte hierüber vor Zuweisung Einvernehmen (auch über die Abrechnungsmodalitäten) erzielt haben. Der Auftragnehmer erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung.
- (2) Nutzt der Dritte die Leistung gemäß Absatz 1 hat die Abrechnung der Leistung einschließlich etwaiger sonstiger in Zusammenhang mit der Zuweisung entstehenden Kosten direkt zwischen dem Auftragnehmer und dem Dritten zu erfolgen, sofern der Auftraggeber mit dem Dritten nichts anderes vereinbart.
- (3) Im Falle der Nutzung durch Dritte gemäß Absatz 1 sind ausschließlich die jeweiligen Dritten für die von ihnen zu erbringenden Leistungen und Pflichten zuständig, verantwortlich und somit haftbar. Eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Auftraggeber und jeweiligen Dritten ist ausgeschlossen.

§ 19 Zuständigkeit

Die nachfolgenden Absätze dieser Regelung gelten nur für Verträge unter Beteiligung mehrerer Bedarfsträger:

- (1) Jeder Bedarfsträger ist für seine Anzahl an Teilnahmemonaten beziehungsweise Plätzen im Leistungsverzeichnis/Losblatt, das heißt für seinen Anteil der am Leistungsverzeichnis/Losblatt zu erbringenden Pflichten und Rechte, zuständig und verantwortlich.
- (2) Die jeweiligen Bedarfsträger können gegenseitig nicht ausgeschöpfte Teilnahmemonate beziehungsweise Plätze eines anderen Bedarfsträgers nutzen. Die Vergütungspflicht nach § 5 trifft ab dem ersten vollen Kalendermonat den zuständigen Bedarfsträger, der das Kontingent an Teilnahmemonaten beziehungsweise Plätzen eines anderen Bedarfsträgers nutzt.
- (3) Der Auftragnehmer kann etwaige Ansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nur gegen den zuständigen Bedarfsträger geltend machen, dessen Anteil laut Leistungsverzeichnis/Losblatt diese Ansprüche betreffen. Dies gilt auch für die nach § 5 zu zahlende Vergütung.

- (4) Die gesamtschuldnerische Haftung der jeweiligen Bedarfsträger gegenüber dem Auftragnehmer ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der jeweils zuständige Bedarfsträger haftet somit nur für seinen Anteil am Leistungsverzeichnis/Losblatt, also für die nach seinem Anteil zu erbringenden Pflichten.

§ 20 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages. Abweichend davon ist die Vereinbarung von Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages auch in Textform nach § 126b BGB wirksam, soweit dies in diesem Vertrag zugelassen wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort entsprechend dem Leistungsverzeichnis/Losblatt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des jeweils ausschreibenden Regionalen Einkaufszentrums.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

B) Besondere Regelungen

§ 22 Unfallversicherung

Eine Anmeldung zur Unfallversicherung durch den Auftragnehmer entfällt.

§ 23 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit

- (1) Für alle im Leistungsverzeichnis/Losblatt aufgeführten UB-Maßnahmen erfolgen die Aufnahme von Teilnehmenden sowie die Nachbesetzung frei gewordener Plätze bis zum Ablauf der ersten 12 Monate der jeweiligen Maßnahme. Dies gilt entsprechend im Falle einer Optionsziehung.
- (2) Der Vertrag verlängert sich für alle Maßnahmen (1. Optionszeitraum), wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Einvernehmen über diese Optionsziehung besteht. Im Falle des Einvernehmens erklärt der Auftraggeber die Verlängerung des Vertrages spätestens 3 Monate vor Beginn des 1. Optionszeitraumes, der sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ergibt, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn keine weitere Verlängerung nach Absatz 3 erklärt wurde.
- (3) Der Vertrag verlängert sich für alle Maßnahmen (2. Optionszeitraum), wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Einvernehmen über diese Optionsziehung besteht. Im Falle des Einvernehmens erklärt der Auftraggeber die Verlängerung des Vertrages spätestens 3 Monate vor Beginn des 2. Optionszeitraumes, der sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ergibt, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Wird von der jeweiligen Option Gebrauch gemacht, gilt diese für jede Maßnahme (laufende Nummer) im Leistungsverzeichnis/Losblatt.
- (5) Für die jeweiligen Optionszeiträume gelten die vertraglichen Bedingungen der ursprünglichen Maßnahme(n) laut Leistungsverzeichnis/Losblatt sowie die Regelungen des § 6 Absatz 6.
- (6) Die Maßnahme endet vorzeitig zum Ende des Kalendermonats, in dem die letzte teilnehmende Person aus der Maßnahme austritt, wenn
 - a) im Zeitraum vom 13. bis zum 36. Monat der UB-Maßnahme keine teilnehmende Person mehr der Maßnahme zugewiesen ist,
 - b) innerhalb der ersten 12 Monate bezogen auf die DIA-AM-Maßnahme das Kontingent an Teilnehmenden einschließlich gegebenenfalls nach § 25 zusätzlich vereinbarter Teilnehmenden bereits vor dem Maßnahmeende ausgeschöpft sind.
- (7) Der Vertrag endet vorzeitig, wenn die Maßnahme(n) des jeweiligen Leistungsverzeichnisses/Losblattes vorzeitig nach Absatz 6 beendet wurde(n) und keine Optionsmöglichkeiten über diesen Zeitpunkt hinaus in Anspruch genommen wurden.
- (8) Personal und Räumlichkeiten sind im Falle der Beendigung der Maßnahme nach Absatz 6 für die betroffene Maßnahme oder im Falle des Absatz 7 ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages nicht mehr vorzuhalten.

§ 24 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei produktiven und zugleich Wert steigernden Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis über den erzielten Konsens zur Unbedenklichkeit mit der Wirtschaft unverzüglich nach der Zuschlagserteilung spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn beim Auftraggeber vorzulegen. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung. Erhöhter Aufwand für Verbrauchsmaterial, der im Zusammenhang mit der Erzielung der Einnahmen zusätzlich entstanden ist, kann abgezogen werden. Bei den erhöhten Aufwendungen handelt es sich um solche, die über die Aufwendungen hinausgehen, die üblicherweise im Rahmen von Maßnahmen entstehen. Einnahmen aus Sonderaktionen

für soziale Zwecke, in denen die Teilnehmenden außerhalb der Maßnahme hergestellte Produkte verkaufen, sind vom Auftragnehmer nicht an die Bundesagentur für Arbeit abzuführen. Diese Einnahmen sind an dritte Organisationen zu spenden, die vom Finanzamt nach § 52 AO als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 25 Besonderheiten zum Vertragsgegenstand

DIA-AM

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der Gesamtanzahl an Teilnehmemonaten je Los um bis zu 30 % zu denselben Bedingungen schriftlich vereinbaren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Erhöhung der Gesamtanzahl an Teilnehmemonaten ist die Gesamtanzahl an Teilnehmemonaten je Maßnahme des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblatts.
- (2) Bei Wahrnehmung des 1. Optionszeitraums nach § 23 Absatz 2 behält sich der Auftraggeber vor, die Gesamtanzahl an Teilnehmemonaten je Los um bis zu 20 % ohne die Verpflichtung zur Vergütung zu reduzieren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Reduzierung der Anzahl an Teilnehmemonaten ist die Gesamtanzahl an Teilnehmemonaten des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblattes (ohne realisierte Erhöhungen nach Absatz 1). Der Auftraggeber wird die entsprechende Reduzierung spätestens mit der Ziehung des 1. Optionszeitraums nach § 23 Absatz 2 schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erklären.
- (3) Bei Wahrnehmung des 2. Optionszeitraums nach § 23 Absatz 3 behält sich der Auftraggeber vor, die Gesamtanzahl an Teilnehmemonaten je Los um bis zu 20 % ohne die Verpflichtung zur Vergütung zu reduzieren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Reduzierung der Anzahl an Teilnehmemonaten ist die Gesamtanzahl an Teilnehmemonaten des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblatts (ohne realisierte Erhöhungen nach Absatz 1). Der Auftraggeber wird die entsprechende Reduzierung spätestens mit der Ziehung des 2. Optionszeitraums nach § 23 Absatz 3 schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erklären.
- (4) Soweit sich bei der Berechnung der zu erhöhenden beziehungsweise reduzierenden Teilnehmemonate nach den Absätzen 1 - 3 Bruchteile an Teilnehmemonaten ergeben, ist stets aufzurunden.

UB

- (5) Bei einem entsprechenden Mehrbedarf kann der jeweils zuweisende Bedarfsträger im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch weitere Zuweisungen von Teilnehmenden die Gesamtplatzzahl pro Maßnahme (laufende Nummer) nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt um bis zu 20 % überschreiten. Soweit sich Bruchteile ergeben, ist stets auf volle Plätze aufzurunden. Die Mindestplatzzahl erhöht sich dadurch nicht.
- (6) Die Vergütung für die bei einem Mehrbedarf zusätzlich zugewiesenen Teilnehmenden erfolgt teilnehmendenbezogen entsprechend der Regelungen in § 26 Absatz 8b).

§ 26 Besonderheiten zur Vergütung

DIA-AM

- (1) Der vereinbarte Preis je Teilnehmemonat gilt für die gesamte Maßnahmedauer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Die Zahlung der Vergütung erfolgt für vertragsgemäß erbrachte Leistungen in 12 gleichbleibenden Monatsraten jeweils nachträglich zum 20. des Folgemonats. Die monatliche Rate der Vergütung im Vertragszeitraum ergibt sich aus der Anzahl der Teilnehmemonate laut Leistungsverzeichnis/Losblatt multipliziert mit dem Preis je Teilnehmemonat dividiert durch 12 Monate Vertragslaufzeit.
- (2) Im Falle der Vertragsverlängerung erfolgt die Zahlung der Vergütung im 1. Optionszeitraum, (§ 23 Absatz 2) beziehungsweise im 2. Optionszeitraum (§ 23 Absatz 3) entsprechend Absatz 1 in 12 gleichbleibenden Monatsraten.
- (3) Eine Ausnahme von den Absätzen 1 und 2 gilt, wenn im Falle einer Vertragsverlängerung die monatlichen Vergütungszahlungen für den Vertrags- und 1. Optionszeitraum beziehungsweise für den 1 und 2. Optionszeitraum aufgrund des Vertragsbeginns der Maßnahme innerhalb eines Kalendermonats zusammenfallen und die Höhe der monatlichen Raten im Vertrags- und 1. Optionszeitraum

beziehungsweise für den 1. und 2. Optionszeitraum nicht identisch sind. In diesem Fall setzt sich die für diesen Kalendermonat nachträglich zum 20. des Folgemonats für vertragsgemäß erbrachte Leistungen zu zahlende Vergütung anteilig aus der Vergütung der monatlichen Rate im Vertragszeitraum und der monatlichen Rate im 1. Optionszeitraum beziehungsweise der monatlichen Rate im 1. Optionszeitraum und der monatlichen Rate im 2. Optionszeitraum zusammen.

- (4) Sofern sich bei der Berechnung der Höhe der Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 Bruchteile ergeben, ist die Vergütung kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 zu runden.
- (5) Die Auszahlung für die auf Einzelnachweis/Antrag erstattungsfähigen Kosten wird 30 Kalendertage nach Eingang des vollständigen Einzelnachweises/Antrages bei dem zuständigen Bedarfsträger fällig.
- (6) Preisgleitklausel:
 - a) Im Falle der Verlängerung des Vertrages nach § 23 Absatz 2 (1. Optionszeitraum) entspricht der Preis je Teilnehmemonat nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt für Maßnahmen im Optionszeitraum demjenigen der Maßnahmen im Vertragszeitraum. Wenn zwischen dem Beginn des Vertrages und der Option mindestens ein Jahr liegt, wird der Preis je Teilnehmemonat für den Optionszeitraum mit Beginn des Optionszeitraumes und für dessen gesamte Dauer entsprechend der vom Statistischen Bundesamt Deutschland im Jahresdurchschnitt des vorhergehenden Kalenderjahres erhobenen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) angehoben. Der ermittelte Betrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht. Sollte eine weitere oder rückwirkende Änderung des Verbraucherpreisindex während des Optionszeitraumes erfolgen, wird diese nicht nochmals berücksichtigt.
 - b) Im Falle der Verlängerung des Vertrages nach § 23 Absatz 3 (2. Optionszeitraum) entspricht der Preis je Teilnehmemonat nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt für Maßnahmen im 2. Optionszeitraum derjenigen der Maßnahmen im 1. Optionszeitraum. Wenn zwischen dem Beginn des 1. Optionszeitraumes und dem Beginn des 2. Optionszeitraumes mindestens ein Jahr liegt, wird der Preis je Teilnehmemonat für den 2. Optionszeitraum mit Beginn des 2. Optionszeitraumes für dessen gesamte Dauer entsprechend der vom Statistischen Bundesamt Deutschland im Jahresdurchschnitt des vorhergehenden Kalenderjahres erhobenen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) angehoben. Der ermittelte Betrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht. Sollte eine weitere oder rückwirkende Änderung des Verbraucherpreisindex während des 2. Optionszeitraumes erfolgen, wird diese nicht nochmals berücksichtigt.

UB

- (7) Der vereinbarte Monatspreis je Platz je Maßnahme gilt für die gesamte Maßnahmedauer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- (8) Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich nachträglich jeweils zum 20. des Folgemonats. Sofern die Informationen des Ereignisses Anwesenheitszeiten nicht gemäß der Leistungsbeschreibung B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer für alle Teilnehmenden bis spätestens zum 9. des Folgemonats für den Vormonat dem Bedarfsträger zugeleitet wurden, verschiebt sich der Zahlungstermin entsprechend. Die Vergütung wird für jeden vollen Kalendermonat der vertragsgemäß erbrachten Leistungen gezahlt. Teilmonate zu Vertragsbeginn und Vertragsende nach § 3 werden mit 1/30 je Kalendertag vergütet. Grundlage für die teilmonatliche Abrechnung sind 30 Kalendertage je Kalendermonat.
 - a) Platzbezogene Vergütung (im Rahmen der Mindestplatzzahl)

Die Vergütung wird für die Dauer der ersten 12 Monate für die jeweils pro Maßnahme (laufende Nummer) im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebene Mindestplatzzahl gewährt, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist und der Auftragnehmer eine eventuelle Unterbesetzung nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unterbesetzung wird für diese Plätze keine Vergütung erbracht. Ergeben sich aufgrund der vorgenannten Berechnung Bruchteile, ist stets auf volle Plätze aufzurunden.
 - b) Teilnehmendenbezogene Vergütung

Bei Überschreitung der jeweils pro Maßnahme (laufende Nummer) im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Mindestplatzzahl erfolgt die Vergütung pro Maßnahme (laufende

Nummer) laut Leistungsverzeichnis/Losblatt innerhalb der ersten 12 Monate teilnehmendenbezogen. Eine teilnehmendenbezogene Vergütung ist nur möglich, sofern die Mindestplätze im jeweiligen Kalendermonat ausgelastet sind. Nach Ablauf von 12 Monaten bis zum Maßnahmenschluss laut Leistungsverzeichnis/Losblatt erfolgt die Vergütung pro Maßnahme (laufende Nummer) laut Leistungsverzeichnis/Losblatt teilnehmendenbezogen. Maßgeblich für die teilnehmendenbezogene Vergütung ist jeweils die Zahl der Teilnehmenden am ersten Kalendertag des abzurechnenden Kalendermonats. Für den ersten abzurechnenden Kalendermonat ist die Zahl der Teilnehmenden zum vertraglichen Maßnahmebeginn maßgeblich. Die Vergütung pro Maßnahme (laufende Nummer) laut Leistungsverzeichnis/Losblatt erfolgt zum vereinbarten Monatspreis je Platz.

- (9) Sofern sich bei der Berechnung der Vergütung nach Absatz 8 Bruchteile ergeben, ist die Vergütung kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 zur runden.
- (10) Preisgleitklausel:
- a) Im Falle der Verlängerung des Vertrages nach § 23 Absatz 2 (1. Optionszeitraum) entspricht der Monatspreis je Platz für Maßnahmen im Optionszeitraum demjenigen der Maßnahmen im Vertragszeitraum. Wenn zwischen dem Beginn des Vertrages und der Option mindestens ein Jahr liegt, wird der Monatspreis je Platz für den Optionszeitraum mit Beginn des Optionszeitraumes und für dessen gesamte Dauer entsprechend der vom Statistischen Bundesamt Deutschland im Jahresdurchschnitt des vorhergehenden Kalenderjahres erhobenen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) angehoben. Der ermittelte Betrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht. Sollte eine weitere oder rückwirkende Änderung des Verbraucherpreisindex während des Optionszeitraumes erfolgen, wird diese nicht nochmals berücksichtigt.
 - b) Im Falle der Verlängerung des Vertrages nach § 23 Absatz 3 (2. Optionszeitraum) entspricht der Monatspreis je Platz nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt für Maßnahmen im 2. Optionszeitraum demjenigen der Maßnahmen im 1. Optionszeitraum. Wenn zwischen dem Beginn des 1. Optionszeitraumes und dem Beginn des 2. Optionszeitraumes mindestens ein Jahr liegt, wird der Monatspreis je Platz für den 2. Optionszeitraum mit Beginn des 2. Optionszeitraumes für dessen gesamte Dauer entsprechend der vom Statistischen Bundesamt Deutschland im Jahresdurchschnitt des vorhergehenden Kalenderjahres erhobenen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) angehoben. Der ermittelte Betrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht. Sollte eine weitere oder rückwirkende Änderung des Verbraucherpreisindex während des 2. Optionszeitraumes erfolgen, wird diese nicht nochmals berücksichtigt.

§ 27 Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragswert dieses Vertrages im Sinne der §§ 8, 9 und 14 entspricht der Summe der in den Absätzen 4 beziehungsweise 5 ermittelten Werte aller Maßnahmen des Leistungsverzeichnisses/Losblattes bezogen auf die Mindestplatzzahl.
- (2) Sofern von einer Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wurde, erhöht sich der Auftragswert um den Wert dieser Option. Die Berechnung erfolgt analog der Auftragswertberechnung nach Absatz 1 sowie 4 und 5.
- (3) Entrichtet der Auftraggeber für eine Maßnahme Umsatzsteuer an den Auftragnehmer, gilt für den Auftragswert dieser Maßnahme der Bruttobetrag.

DIA-AM

- (4) Der Auftragswert einer Maßnahme (laufende Nummer laut Leistungsverzeichnis/Losblatt) im Sinne der §§ 8 und 9 wird ermittelt aus dem vereinbarten Preis je Teilnehmendenmonat (brutto in Euro) laut Leistungsverzeichnis/Losblatt multipliziert mit den Gesamtteilnehmendenmonaten je Maßnahme laut Leistungsverzeichnis/Losblatt.

UB

- (5) Der Auftragswert einer Maßnahme (laufende Nummer laut Leistungsverzeichnis/Losblatt) im Sinne der §§ 8 und 9 wird ermittelt aus dem vereinbarten Monatspreis je Platz laut Leistungsverzeichnis/Losblatt multipliziert mit der Gesamtplatzzahl laut Leistungsverzeichnis/Losblatt multipliziert mit 12 Monaten.

§ 28 Besonderheiten zur Haftung

Teilnehmende sind durch den Auftragnehmer gegen Schäden, die diese während der Maßnahmedauer (einschließlich der betrieblichen Phasen) auch gegenüber Dritten verursachen, zu versichern. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 29 Abweichende Durchführung des Vertrages bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes

- (1) Aus schwerwiegendem Grund können sich Abweichungen in der Durchführung (vergleiche Absatz 3) ergeben. Ein schwerwiegender Grund liegt dann vor, wenn aufgrund eines Umstandes, den weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zu vertreten haben (zum Beispiel Pandemie, Naturkatastrophen) und einer gesetzlichen Regelung, Rechtsverordnung oder amtlichen Anordnung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in der ursprünglich vereinbarten Durchführungsform den Vertragspartnern nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Beginn einer Maßnahme kann im Einvernehmen von Auftragnehmer und Bedarfsträger aus schwerwiegendem Grund um bis zu 6 Monate verschoben werden. Die Verschiebung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Optionen.
- (3) Aus schwerwiegendem Grund kann, neben der notwendigen Nachholung und Komprimierung von Maßnahmeinhalten, eine Umstellung auf alternative Durchführungsformen erforderlich werden. Als alternative Durchführungsformen können insbesondere digitale Lernformen wie beispielsweise e-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer herangezogen werden, um den Teilnehmenden eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit zu bieten. Die Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform muss zielgruppengerecht und datenschutzkonform sein sowie den Maßnahmeinhalt im Wesentlichen abdecken und die Erreichung des Maßnahmeziels gewährleisten. Der Auftragnehmer hat hierfür die Nachweispflicht.
- (4) Praktika nach § 16i Absatz 5 SGB II sind grundsätzlich von der alternativen Durchführungsform ausgeschlossen. Voraussetzung für die alternative Durchführung bei kofinanzierten Maßnahmen ist die Zustimmung des kofinanzierenden Dritten.
- (5) Auftragnehmer, die Maßnahmen/Maßnahmeteile in alternativer Form durchführen wollen, übersenden der für sie zuständigen Agentur für Arbeit / gemeinsamen Einrichtung folgende jeweils unterschriebenen Unterlagen (bei Versand per E-Mail mit einer Signatur der erklärenden Person) zur Prüfung und Entscheidung
 - a. Erklärungsvordruck
 - b. Beschreibung der Maßnahmedurchführung in alternativer Form (Umsetzungskonzept).

Die Vordrucke stehen unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen > Übergreifende Informationen > Hinweise zur alternativen Maßnahmedurchführung zur Verfügung.

Mit Einreichen der Unterlagen

- versichert der Auftragnehmer die Einhaltung der aufgestellten Rahmenbedingungen bei gleichbleibender Vergütung,
- verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erbringung der Maßnahme in der ursprünglich vereinbarten Form, sobald dies wieder vollständig oder mit Einschränkungen erlaubt beziehungsweise möglich ist (zum Beispiel nach Ablauf von gesetzlichen Regelungen, amtliche Anordnung oder ähnlichem). Der Auftragnehmer informiert den zuständigen Bedarfsträger.

- (6) Das Regionale Einkaufszentrum teilt dem Auftragnehmer in Textform nach § 126b BGB mit, ob einer Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform zugestimmt wird. Mit Zugang der Einverständniserklärung beim Auftragnehmer ist diese Vertragsänderung – abweichend von dem im Übrigen für Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages geltenden Schriftformerfordernis – wirksam zwischen den Parteien vereinbart. Die Wirksamkeit der Vertragsänderung entfällt, sobald die Erbringung der Maßnahme in der ursprünglich vereinbarten Form wieder erlaubt beziehungsweise möglich ist (zum Beispiel nach Ablauf der Befristung in Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungen, Anordnung des Gesundheitsamtes oder ähnlichem).